Fürth **Amtsblatt**

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth **[02] 2011**
vom 2. Februar 2011

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL S. 419)

Mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 19. Januar 2011 wurde das südlich der „Würzburger Straße" (B8) gelegene Teilstück der Straße „Am Kieselbühl" in „Am Annaberg" umbenannt.

Die im Zuge der Erschließung des Gewerbegebietes „Hardhöhe West" neu zu bauende Straße ab der Straße „Am Annaberg" bis zur ersten Kreuzung innerhalb des Gewerbegebietes wurde ebenfalls in „Am Annaberg" benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fürth, 24. Januar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. Februar 2011** wird die **I. Vierteljahresrate 2011** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen. **Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.** Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis -14 18 und -14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 18. Januar 2011, STADT FÜRTH
I.A. Dr. Ammon, berufsm. Stadträtin

Vergabe von Leistungen

Die Stadt Fürth, Amt für Umweltplanung, Abfallwirtschaft und städtische Forste, beabsichtigt die Neuvergabe folgender Leistungen: **Übernahme, Behandlung und Verwertung von Bioabfall aus der Stadt Fürth sowie Lieferung von Biotüten.**

Die Bekanntmachung zu diesem Vergabeverfahren mit allen Informationen ist im Supplement zum EU-Amtsblatt vom 19. Januar 2011 unter der Nummer 2011/S 12-018608 veröffentlicht.

Anforderung der Verdingungsunterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages in Höhe von 25 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Kontonummer 18, BLZ 762 500 00, bei der Sparkasse Fürth, VWZ: „Verdingungsunterlagen Bioabfall/Biotüten" beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Zahlungsweise: Verrechnungsscheck oder Überweisung.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut i.S.d. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG, in der Baulast der Stadt Fürth) gewidmeten Weges auf dem Grundstück Fl.Nr. 245/7 Gem. Burgfarrnbach (Wegstrecke unter der Brücke der B8 entlang der Bahnlinie Fürth-Würzburg) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Fürth, 25. Januar 2011, STADT FÜRHT
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Widmung und Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 19. Januar 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als öffentlicher Feld- und Waldweg (ausgebaut i.S.d. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG, in der Baulast der Stadt Fürth) werden Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 245/1 und 753 Gem. Burgfarrnbach (Anbindung an den bestehenden Weg entlang der Bahnlinie Fürth-Würzburg zur Würzburger Straße) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 19. Januar 2011 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 252/5 Gem. Fürth (Fläche vor Gustavstraße 17 im „Kannegießerhof").

Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 6/9 Gem. Vach (Teilfläche vor Anwesen Hüttendorfer Weg 10).

Das als Ortsstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 1059/14 Gem. Fürth (Leyher Straße 99).

Das als beschränkt-öffentlicher Weg

>> Fortsetzung auf Seite 17 >>

<< Fortsetzung von Seite 16 <<

gewidmete Grundstück Fl.Nr. 2003/17 Gem. Fürth (Leyher Straße 99).
Eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 282/43 Gem. Ronhof (Teilfläche vor Anwesen Ronwaldstraße 19b).
Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,** Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
Fürth, 25. Januar 2011, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau einer landwirtschaftlichen Biogasanlage
Grundstück: Pfaffenhecke, Gem. Vach, Flur-Nr. 285
Antragsteller: Franz GbR, Vacher Kirchenweg 1, 90768 Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Hinweis zum Klageverfahren
Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).
Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Hinweis:
Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.
Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Apotheken – Nachtdienste

Mittwoch	2.2.2011	Nr.	4
Donnerstag	3.2.2011	Nr.	5
Freitag	4.2.2011	Nr.	6
Samstag	5.2.2011	Nr.	7
Sonntag	6.2.2011	Nr.	8
Montag	7.2.2011	Nr.	9
Dienstag	8.2.2011	Nr.	10
Mittwoch	9.2.2011	Nr.	11
Donnerstag	10.2.2011	Nr.	12
Freitag	11.2.2011	Nr.	13
Samstag	12.2.2011	Nr.	14
Sonntag	13.2.2011	Nr.	15
Montag	14.2.2011	Nr.	16
Dienstag	15.2.2011	Nr.	17
Mittwoch	16.2.2011	Nr.	18
Donnerstag	17.2.2011	Nr.	19

1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstr. 2
90762 Fürth, 74 96 74
2 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Str. 1
90762 Fürth, 77 49 26
3 West-Apotheke
Komotauer Str. 45
90766 Fürth, 73 18 54
4 Apotheke am Kieselbühl
Hansastr. 5
90766 Fürth, 73 10 53
5 Kreuz-Apotheke
Schwabacher Str. 25
90762 Fürth, 74 87 60
6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Str. 155
90763 Fürth, 71 24 91
7 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Str. 2
90765 Fürth-Stadeln,
97 68 56 90
7 Euromed-Apotheke
Europaallee 1
90763 Fürth, 3 76 67 20
8 Jakobinen-Apotheke
Nürnberger Str. 67
90762 Fürth, 70 68 67
8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1
90768 Fürth-Burgfarrnbach,
75 17 41
9 Berolina-Apotheke
Königstr. 134
90762 Fürth, 77 26 18
10 Mohren-Apotheke
Königstr. 82
90762 Fürth, 77 01 96
11 Apotheke am Prater
Erlanger Str. 63
90765 Fürth, 790 69 31
12 Fichten-Apotheke
Schwabacher Str. 85
90763 Fürth, 77 40 50
12 Frosch-Apotheke
Vacher Str. 462
90768 Fürth, 765 86 38
13 ABF-Apotheke Königswarterstraße
Königswarterstr. 18
90762 Fürth, 97 71 50
14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstr. 1
90762 Fürth,
7 80 65 65
15 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstr. 57
90763 Fürth, 77 14 83
16 Apotheke im City-Center
Alexanderstr. 9 – 11
90762 Fürth, 7 49 80 44
17 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46
90762 Fürth, 3 76 56 60
18 Schwanen-Apotheke
Erlanger Str. 11
90765 Fürth, 7 90 73 50
19 Billing-Apotheke
Billinganlage 3
90766 Fürth, 73 14 70
20 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstr. 5
90766 Fürth, 73 54 00
21 Süd-Apotheke
Flößaustr./Ecke Hätznerstr. 2
90763 Fürth, 71 37 38
22 ABF-Apotheke Breitscheidstraße
Rudolf-Breitscheid-Str. 39 – 41
90762 Fürth, 77 33 36
23 Altstadt-Apotheke
Geleitsgasse 6/ Grüner Markt
90762 Fürth, 77 96 82
24 Friedrich-Apotheke
Friedrichstr. 12
90762 Fürth, 77 16 25
25 Alpha-Apotheke
Schwabacher Str. 265
(Kalbsiedlung)
90763 Fürth, 9 71 22 38
26 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16
90765 Fürth,
7 90 77 00
26 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstr. 103
(Oberfürberg)
90768 Fürth,
72 27 45
27 Aesculap-Apotheke
Waldstr. 36
90763 Fürth,
766 83 20